



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Allgemeines

1.1. Standanmeldung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller alle Teilnahmebedingungen verbindlich an und hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen diese einhalten.

1.2. Beschränkungen

Der Veranstalter kann einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, insbesondere dann, wenn das Konzept der Veranstaltung dies erfordert oder wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche nicht ausreicht.

1.3. Standzuteilung

Die Platzierungswünsche der Ausstellerfirmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedeuten jedoch keine automatische Zusage seitens der Veranstalter.

Der Veranstalter ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Die Lage und die Besetzung der angrenzenden Stände können sich gegenüber dem Zeitpunkt der Teilnahmebestätigung ändern. Diese Änderungen haben keinerlei Einfluss auf den Vertragsinhalt bezüglich des eigenen Standes und begründen keinerlei Ersatz- oder Vertragsänderungsansprüche bzw. Kündigungsrechte des Ausstellers.

1.4. Zeit und Ort der Veranstaltung

Der Vegane Weihnachtsmarkt findet von 09.12. bis 10.12.2023 in der Event-Halle Stage 3, Otto-Preminger-Straße geg. 15, 1030 Wien statt.

Besucherzeiten:

Samstag, den 09.12.2023 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Sonntag, den 10.12.2023 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf- und Abbauezeiten:

Aufbau: Samstag, den 09.12.2023 ab 06:30 Uhr

Abbau: Sonntag, den 10.12.2023 ab 18:00 Uhr

Zum Veranstaltungsbeginn **um 10:45 Uhr** müssen alle Stände fertig aufgebaut sein. Wir bitten alle Aussteller, die vorgegebenen Zeiten einzuhalten, ebenso in keinem Fall am **10.12.2023 vor 18:00 Uhr** abzubauen, damit die Besucher nicht den Eindruck erhalten, Produkte verpasst zu haben.

Die Ausstellungszeiten sind verpflichtend. Ein Abbau **vor** Veranstaltungsende wirkt sich geschäftsschädigend für alle Aussteller aus und ist mit einer Pönale in der Höhe der Standmiete versehen.

Wir bitten das Ent- und Beladen vor dem Veranstaltungsort zügig durchzuführen, damit alle Aussteller diese Möglichkeit haben.



2. Zahlungsbedingungen

2.1. Zahlungstermin

Der Ausstellungsbereich gilt vom Veranstalter nur dann verbindlich, wenn die Standmiete im Vorhinein, spätestens jedoch vor Veranstaltungsbeginn, vollständig bezahlt wurde. Die Rechnung der Standmiete wird spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn der Fa. Vegan1 GmbH zugesendet.

Die verbindliche Zusage des Ausstellers zur Teilnahme am Veganen Weihnachtsmarkt entsteht durch die schriftliche Anmeldung. Sollte keine fristgerechte Zahlung erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand ohne weitere Abstimmung zu vergeben. Eine solche Beendigung des Vertrages, wird wie im Punkt 2.2 „Rücktritt“ abgehandelt.

2.2. Rücktritt

Sagt ein Aussteller seine Teilnahme bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, hat der Veranstalter gegenüber dem Erstmieter keinen Anspruch auf Kostenerstattung der bis zur Stornierung gebuchten Fläche. Gelingt keine weitere Vermietung oder erfolgt die Stornierung weniger als sechs Wochen vor der Veranstaltung, betragen die Stornokosten 100%.

3. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht möglich.

4. Standgestaltung

Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu versehen. Die interne Ausgestaltung des Standes bleibt den Ausstellern überlassen. Sie soll so vollzogen werden, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt und Besucher und Nachbarstände nicht beeinträchtigt oder belästigt.

5. Hinweise zum Standbau

Eine Befestigung an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Für Beschädigungen ist der jeweilige Aussteller schadenersatzpflichtig.

5.1. Standmaterial | Ware

Ausschließlich vegane und tierversuchsfreie Produkte.

„Vegan“ bedeutet frei von jeglichen tierischen Inhaltsstoffen, wie beispielsweise Fleisch, Milch, Eier, Honig und Gelatine. Bei Kleidung keine Wolle, Lederprodukte, Federn usw.

Sollten im Zuge der Veranstaltung nicht vegane Produkte angeboten und/oder verkauft werden, ist die Teilnahme sofort und fristlos beendet. Ein solcher Vertragsbruch ist mit einer Pönale von € 500,- versehen.

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar sein (B1, DIN 4102).

An Wänden, Säulen, Decken, Fenstern etc. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Kleband oder Klebstoff befestigt werden. Für evtl. Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem, besenreinem Zustand zu hinterlassen.



5.2. Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass wenig und umweltfreundliches Verpackungsmaterial benutzt werden sollte. Kisten oder Paletten sind von jedem Aussteller selbst zu entsorgen, anderenfalls werden die entstandenen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Für zurückgelassenes Material werden € 300,- **pro angefangenem Kubikmeter** in Rechnung gestellt. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem, besenreinem Zustand zu hinterlassen. Eine „**Müllkaution**“ von € 20,- wird bei Veranstaltungsbeginn eingehoben und nach ordentlicher Rückgabe des Standplatzes retourniert.

6. Elektroanschlüsse

Für Netzstörungen und durch Gerätedefekte verursachte Störungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die Versorgung mit Elektrizität wird durch den Veranstaltungsbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Elektroanschluss und der Stromverbrauch sind im Mietpreis enthalten. Zur Verfügung gestellt wird eine Schukosteckdose 230V und 2,5kW Leistung. Sollte mehr Bedarf gegeben sein, ist dies im Zuge der Anmeldung zu klären. Ein höherer Stromverbrauch (z.B. Gastro) ist im Mietpreis nicht enthalten und wird gesondert verrechnet.

7. Sicherheitsvorschriften

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilicher und sonstiger behördlicher Vorschriften zu achten. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Stoffdecken sind nicht zulässig. Die vorhandene Sprinkleranlage darf in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen werden.

8. Gastronomie

Punsch und Glühwein dürfen nicht ausgeschenkt werden.

9. Firmenveranstaltungen

Der Aussteller darf nur innerhalb des Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere nicht in den Ausstellungsgängen oder der sonstigen Ausstellungsfläche.

Das Auslegen von Werbematerialien auf sonstigen Ausstellungsflächen bedürfen einer Genehmigung vom Veranstalter und sind kostenpflichtig.

10. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwände dagegen erheben kann.

11. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht.

Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der E-Anschlüsse entstehen. Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung, d. h. für Besucherzahlen und Kongressteilnehmer.

Haftungsausschluss besteht ebenfalls bei baulichen Mängeln/Maßnahmen des Tagungsortes, der technischen Ausstattung und dem für das Event zuständige Personal.



12. Rechtsweg

12.1. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Hotel. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

12.2. Gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen wie Gewerbeberechtigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Diese sind an beiden Tagen mitzubringen und im Falle einer Kontrolle vom Amt vorzuweisen. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter und/oder Vermieter.

Sollte ein Aussteller während des Veganen Weihnachtsmarktes seinen Stand räumen müssen, wird vom Veranstalter eine Pönale von € 500,- eingehoben.

12.3. Haftung

Weder der Organisator/Veranstalter, noch der Vermieter, sind verantwortlich und haftbar für fehlende Genehmigungen oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Aussteller, die mit Lebensmitteln hantieren und vor Ort frisch gekochte Speisen anbieten, sind verpflichtet, sich ausreichend bei den jeweiligen Stellen zu informieren und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

12.4. Schlussbestimmungen

Abweichungen vom Vertrag sind nur rechtskräftig, wenn diese vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden oder mündlich von befugten Vertretern des Veranstalters während der Veranstaltung oder des Veranstaltungsaufbaus vorgebracht und durch den Veranstalter nachweisbar angenommen wurden. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in sechs Monaten, sofern dem die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gerichtsstand für alle die Ausstellung betreffenden Punkte ist Wien.

13. Verpflichtende Unterstützung

Jeder Aussteller unterstützt die Verlosung des **Weihnachtskorbes** für Besucher.

Nach eigenem Ermessen kann eine firmengekennzeichnete Ware zur Vergabe gelangen. Es wird gebeten, den **Mindestwarenwert von € 30,-** zu berücksichtigen. Die Verlosung dient auch für eine nachhaltige Werbemaßnahme der Teilnehmer.

Jeder Aussteller wurde darüber informiert, dass diese Veranstaltung ein Benefizprojekt ist und dem Tierschutz gewidmet wird. Der Veranstalter behält sich vor, welche Tierschutzprojekte mit dem Reinerlös unterstützt werden und in welcher Form. Die Organisatoren und alle Mitwirkende arbeiten ehrenamtlich und im Sinne des Charity-Gedankens und der Fortführung des Veganen Weihnachtsmarktes in Wien.